



Der Terrassenpakt.

5-jährige Haftungsvereinbarung für Balkone und Terrassen

(Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen)

Bauobjekt

Bezeichnung _____
 PLZ/Ort _____
 Anschrift _____
 Fläche/m² _____
 Geschoss _____

Bauteil

- Balkon ohne Dämmung
 Terrasse/Balkon über beheiztem Raum mit Dämmung
 Terrasse über Erdreich

Belagsaufbau

1. _____ 5. _____
 2. _____ 6. _____
 3. _____ 7. _____
 4. _____ 8. _____

BALTERRA® - eingesetzte Materialien

Verbundabdichtung

- SCHÖNOX ADS-2K
 SCHÖNOX AB

Dünnbettdrainage

- SCHÖNOX EP-DRAIN

Dünn- und Fließbettmörtel

- SCHÖNOX TT-DUR

Fugenmörtel

- SCHÖNOX SU
 SCHÖNOX PDF

KERAPLATTE® - eingesetztes Belagsmaterial

- Keraplatte® Aera
 Keraplatte® Roccia
 Keraplatte® Sasso
 Keraplatte® Faccia
 Keraplatte® Terra
 Keraplatte® Combi
 Keraplatte® Duro
 Stalotec®

Formate

- 240 x 115 mm 240 x 240 mm
 294 x 294 mm 327 x 327 mm
 444 x 294 mm

Verlegeparameter für Belagsformate 444 x 294 mm

Die Verlegung der Belagsgröße 444 x 294 mm erfolgt ausschließlich im Fugenschnitt. Die Verlegung im Verband ist nicht zulässig. Die Dehnungsfugenanordnung ist gemäß den geltenden Regelwerken auszuführen. Die Flächenmaße (Kantenlänge und Flächenverhältnis) sind entsprechend einzuhalten.

Haftungsgeber

SCHÖNOX GmbH/Ströher GmbH

Haftungsnehmer

Ausführender Fachbetrieb

Firma _____
 Anschrift _____
 PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift/Stempel _____ Datum/Unterschrift/Stempel _____
 SCHÖNOX GmbH STRÖHER GmbH
 Alfred-Nobel-Straße 6 Ströherstraße 2 – 10
 48720 Rosendahl 35683 Dillenburg
 Telefon +49 2547 910-0 Telefon +49 2771 319-0
 Fax +49 2547 910-101 Fax +49 2771 391-340
 info@schoenox.de info@stroehher.de
 www.schoenox.de www.stroehher.de

Datum/Unterschrift/Stempel _____
Vom ausführenden Fachbetrieb nach Fertigstellung des Objektes auszufüllen und an die Haftungsgeber senden:
 Fertigstellung des Objektes (Datum): _____
 Datum/Unterschrift/Stempel _____

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

An Belagskonstruktionen mit keramischen Platten im Außenbereich auf Balkonen und Terrassen sind aufgrund ihrer exponierten Lage durch die freie Bewitterung besonders hohe Anforderung im Bezug auf Frost-, Witterungs- und Wasserbeständigkeit gestellt. Es hat sich gezeigt, dass bisher viele Konstruktionen und Materialien diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Aus diesem Grunde bieten die Systempartner als Haftungsgeber in einem Terrassenpakt für ihre auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte eine objektbezogene fünfjährige Sachmängelhaftung an. Die Sachmängelhaftung umfasst die zugesagte Beschaffenheit bei fachgerechter Verarbeitung entsprechend der im Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten jeweils gültigen Produktdatenblätter für die eingesetzten Produkte. Im Besonderen ist die Frost- und Witterungsbeständigkeit der Produkte zusammenwirkend als Gesamtsystem gegeben.

Es sind extrudierte Platten aus Keramik der Ströher GmbH einzusetzen, die bei fachgerechter Verlegung die über die darüber hinaus auftretenden verschärften Praxisbedingungen erfüllen. Diese werden mit folgenden Komponenten des SCHÖNOX BALTERRA®-SYSTEMS verlegt: SCHÖNOX Verbundabdichtung (SCHÖNOX ADS-2K oder SCHÖNOX AB) als Durchfeuchtungsschutz des Estrichs, Dünnbettdrainage SCHÖNOX EP-DRAIN als Entwässerungsebene auf der Verbundabdichtung, Dünn- und Fließbettmörtel SCHÖNOX TT-DUR zur Verlegung der Ströher Keramik und ein SCHÖNOX Fugenmörtel (SCHÖNOX SU oder SCHÖNOX PDF). Die Haftungszusage gilt für ausführende Fachbetriebe, die eine entsprechende Sachmängelhaftung nach dem Werkvertrag gegen ihren Auftraggeber übernehmen müssen.

Auf sogenannte Eigenleistungen, als solche, die nicht von Fliesenfachbetrieben erbracht werden, ist diese Gewährleistung nicht anwendbar und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen Systempartner geltend machen, dessen Systemkomponente trotz fachgerechter Arbeitsausführungen zu einem Schaden geführt hat.

2. Dauer der Gewährleistung

Die Haftungsvereinbarung ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Systempartner abzuschließen. Die Sachmängelhaftung beginnt mit der Fertigstellung der Terrassen bzw. Balkonbelagskonstruktion im Bauobjekt. Der Haftungsnehmer hat die Fertigstellung unverzüglich gegenüber dem Haftungsgeber schriftlich anzuzeigen. Die Haftungsdauer beträgt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

3. Umfang der Gewährleistung

Die 5-jährige Sachmängelhaftung wird übernommen:

- a) Für die zugesagten Funktionseigenschaften und Beschaffenheit entsprechend dem zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten aktuellen Produktdatenblätter zu den umseitig genannten Produkten.
- b) Für die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den Systempartnern gelieferten Materialien als Gesamtsystem. Die Sachmängelhaftung setzt voraus, dass bei einer Belagskonstruktion über geschlossenen Räumen eine den Anforderungen entsprechende Wärmedämmschicht nach den geltenden Regelwerken (DIN 18195 und Flachdachrichtlinie) eingebaut wird und die Abdichtung direkt über der Dämmung als Entwässerungsebene im Gefälle ausgeführt wird und an einem Entwässerungssystem anschließt.
- c) Für die Ausblührefreiheit des Belagsaufbaus. Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch einen angemessenen Pflegeaufwand z.B. Zementschleierentferner beseitigt werden können, berechtigten nicht zu Sachmängelansprüchen.

4. Inhalt der Sachmängelhaftung

Die übernommene 5-jährige Sachmängelhaftung erstreckt sich auf Nachbesserung von mittelbaren Schäden des Fußbodenoberbelages und der dafür erforderlichen Konstruktionsschichten. Sonstige Folgekosten und

Ersatzleistungen wie zum Beispiel Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, sonstige Mängelfolgeschäden etc., sind ausgeschlossen.

Der jeweilige Systempartner ist, soweit die Nachbesserung sowohl im Verhältnis Auftraggeber/Vertragspartner zumutbar ist, nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche, wenn dies ohne unzumutbare Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes des Fußbodenoberbelages möglich ist. Andernfalls wird ein möglichst neuer, qualitativ vergleichbarer Fußbodenoberbelag verlegt.

Wird dem Systempartner keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, ist eine Ersatzpflicht auf die Kosten beschränkt, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung selbst durchgeführt hätte.

5. Mitteilungspflicht des Vertragspartner

Der Vertragspartner hat dem Systempartner die Fertigstellung der Belagskonstruktion spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber das Abnahmeprotokoll oder eine beglaubigte Kopie desselben zu übersenden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, hat er zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen dem Systempartner den Fertigungsstellungszeit und die Abnahme der Leistung nachzuweisen. Ein Schadensfall hat der Vertragspartner den Systempartnern unverzüglich und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich und rechtzeitig, beschränkt sich die Ersatzpflicht des Systempartners auf die Kosten, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung rechtzeitig selbst durchgeführt hätte. Soweit der Vertragspartner die Mitteilung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber dem Systempartner erbringt, ist eine Ersatzpflicht des Systempartners ausgeschlossen.

6. Abtretung

Ansprüche, die dem Vertragspartner nach dieser Vereinbarung zustehen, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung beider Systempartner an Dritte abgetreten werden.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Standort des jeweiligen Systempartners.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Vereinbarung untersteht materiellem deutschem Recht.